

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 14. Juli 2016

Jahrgang 2016, Nr. 18

Inhalt

Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>			
180	Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 für die Wahlkreise 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II	190	Bebauungsplan Nr. G 37 „Westlich Eickelmannsbach“ im Ortsteil Gehlenbeck der Stadt Lübbecke
181	3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ des Kreises Minden-Lübbecke	191	Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans - GE Eldagser Postweg - der Stadt Petershagen
182	Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus 4 Brunnen am „Kirchsiek“ in Porta Westfalica - Hausberge durch die Stadtwerke Porta Westfalica	192	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 10 „Gewerbegebiet Eldagser Postweg“ - Satzungsbeschluss der Stadt Petershagen
183	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	193	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztage im Primärbereich (Elternbeitragsatzung) der Stadt Porta Westfalica
184	Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden	194	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen – Barkhausen“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet zwischen den Dämmen“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2.2.2 „Sondergebiet Einkaufszentrum Porta-Markt“ in Barkhausen der Stadt Porta Westfalica
185	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	195	Öffentliche Zustellung eines Widerspruchbescheides der Stadt Porta Westfalica
186	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
187	Gesamtabschluss 2012 der Stadt Bad Oeynhausen	196	Kraftloserklärung div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke
188	Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenstraße und Steinstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen		
189	Einleitung vorbereitender Untersuchungen für das mögliche Sanierungsgebiet „Mindener Straße - Nordbahn“ der Stadt Bad Oeynhausen		

180

Bekanntmachung

Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 für die Wahlkreise 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung - LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) gebe ich hiermit die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 für die Wahlkreise 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II bekannt:

Dr. Ralf Niermann (Vorsitzender)
Alfred Borgmann (Beisitzer)
Annegret Robert (Beisitzerin)
Adelheid Traue (Beisitzerin)
Ulrike Grannemann (Beisitzerin)
Ulrich Pock (Beisitzer)
Siegfried Gutsche (Beisitzer)

Cornelia Schöder (stellvertretende Vorsitzende)
Lutz Abrusatz (stellvertretender Beisitzer)
Erwin Habbe (stellvertretender Beisitzer)
Dr. Henning Vieker (stellvertretender Beisitzer)
Ruth Schürmann (stellvertretende Beisitzerin)
Thomas Darlath (stellvertretender Beisitzer)
Margret Spönemann (stellvertretende Beisitzerin)

Minden, den 14. Juli 2016

Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I und
für den Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II
Dr. Ralf Niermann

Bekanntmachung **über die 3. Änderung des Landschaftsplanes** **„Porta Westfalica“** **des Kreises Minden-Lübbecke**

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 beschlossen, gemäß § 29 des Landschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) den Landschaftsplan „Porta Westfalica“ wie folgt zu ändern:

- Die FFH-Gebiete „Wälder bei Porta Westfalica“ und „System Werre/Else“ sind in nationales Recht umzusetzen und entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu konkreten Schutzgebieten nach Maßgabe des Landschaftsgesetzes zu erklären.
- Für das Naturschutzgebiet „Modde“ (N15) werden ergänzende Zielsetzungen aufgenommen.

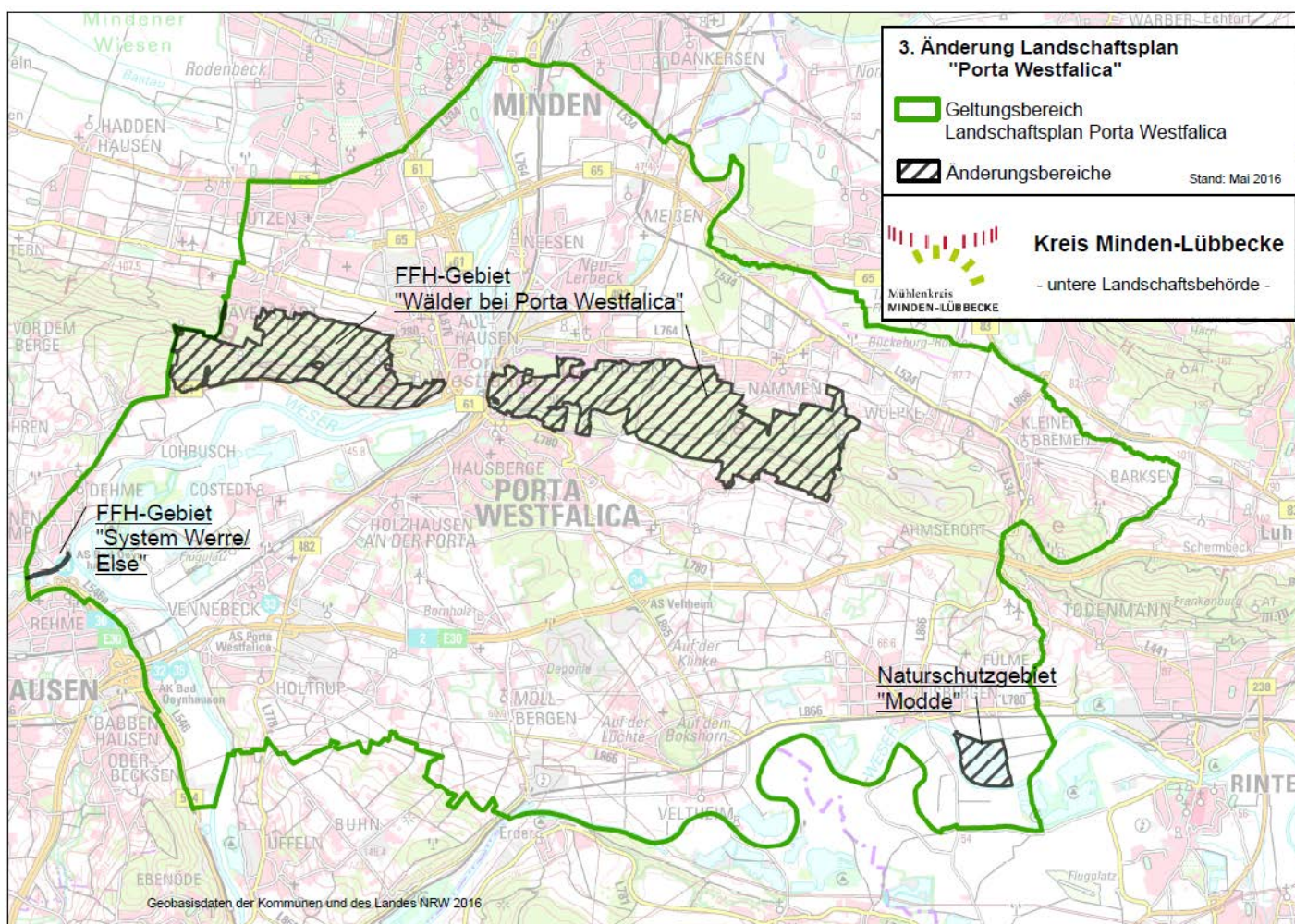
Die Grenzen des Landschaftsplangebietes sowie die geplanten Änderungsbereiche sind aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Darüber hinaus kann der Plan in einem vergrößerten Maßstab beim Kreis Minden-Lübbecke, Untere Landschaftsbehörde, in Minden, Portastr. 13, Zimmer 337, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragten der Landschaftsbehörden nach § 10 Abs. 1 LG NRW zum Zwecke der Erarbeitung des Landschaftsplanes Grundstücke im Planbereich betreten dürfen, um Untersuchungen und Kartierungen durchzuführen.

Der oben genannte Beschluss wird hiermit gem. § 29 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 LG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 29.06.2016

Dr. Ralf Niermann
Landrat



Bekanntgabe

der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus 4 Brunnen am „Kirchsiek“ in Porta Westfalica - Hausberge durch die Stadtwerke Porta Westfalica

Die Stadtwerke Porta Westfalica, Fähranger 18, 32457 Porta Westfalica beabsichtigen die Fortsetzung der bestehenden Grundwasserförderung aus 4 Bohrbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Hausberge, Flur 16, Flurstück 306 (Brunnen 1) und Gemarkung Hausberge, Flur 10, Flurstück 358 (Brunnen 2-4) an der Straße „Kirchsiek“ in 32457 Porta Westfalica.

Es handelt sich um die Fortsetzung einer mit Bescheid vom 18.10.1984 bewilligten, bis zum 31.12.2014 befristeten und bis zur Neuerteilung geduldeten Grundwasserentnahme in der Ge-markung Hausberge in unverändertem Maß von 273.750 m³/Jahr.

Nach Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist für das Entnehmen von Grundwasser in der hier beantragten Menge dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Entnahme nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier Kreis Minden-Lübbecke) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG wurde durch die zuständigen Behörden des Kreis Minden-Lübbecke entschieden, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, da keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten sind. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Nach § 3 a und 3 c UVPG wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 05.07.2016
Az.: 682104/08/00008

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde
Im Auftrag:
gez. V. Vogel

183

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

184

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden

Die Zustellung von Gebührenbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

185

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

186

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 19	Redaktionsschluss	21.07.2016	Ausgabe	28.07.2016
Nr. 20	Redaktionsschluss	04.08.2016	Ausgabe	11.08.2016
Nr. 21	Redaktionsschluss	18.08.2016	Ausgabe	25.08.2016
Nr. 22	Redaktionsschluss	01.09.2016	Ausgabe	08.09.2016

187

Bekanntmachung
Gesamtabschluss 2012
der Stadt Bad Oeynhausen

Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen
vom 14.07.2016

Aufgrund § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2012 in der Fassung vom 22.04.2016 wird bestätigt.
- Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Gesamtabchluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabchluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes der örtlichen Rechnungsprüfung wird bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeynhausen, Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, 2. OG, Zimmer 22, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de unter der Rubrik Haushalt und Finanzen/Bilanzen eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, den 01.07.2016

Der Bürgermeister
gez.
Wilmsmeier

188

Bekanntmachung

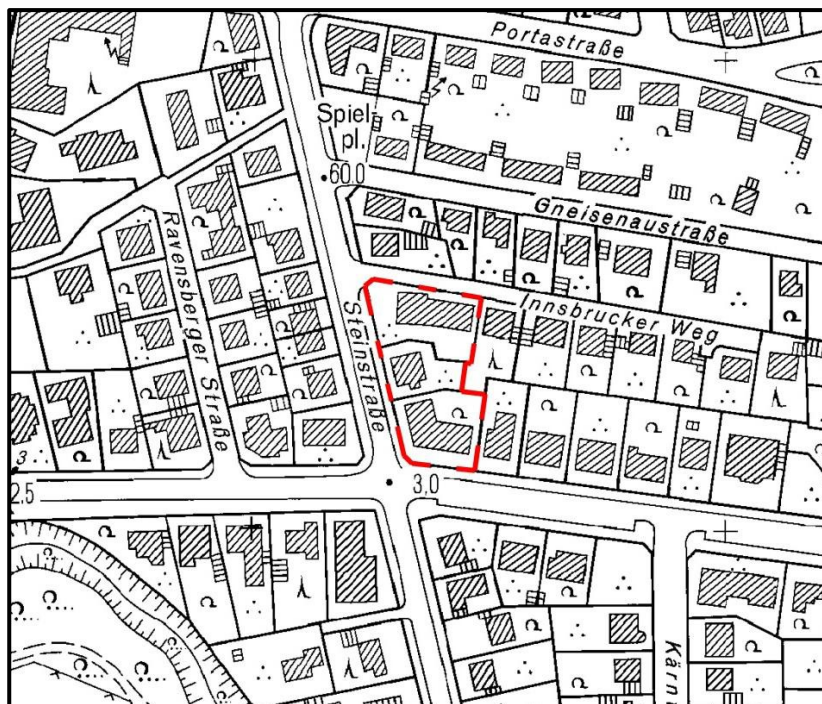
- a) Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen;**
b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB, beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ im vereinfachten Verfahren.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ umfasst die Flurstücke 744, 884, 984 und 988, Flur 11, Gemarkung Bad Oeynhausen. Der genaue Grenzverlauf des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und dem Verfassen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.



Quelle:
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015;

b)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ wie folgt beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen beschließt, den vorgestellten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Parallelverfahren gem. § 4a BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung wird in der Zeit vom

25.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 11.05.2016 sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 09.06.2016 über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße“ in der Zeit vom 25.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 04.07.2016

Az.: 2.61.2

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Wilmsmeier
(Bürgermeister)

189

**Bekanntmachung
über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen für das mögliche Sanierungsgebiet
„Mindener Straße - Nordbahn“
der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 gem. § 141 BauGB die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen für das mögliche Sanierungsgebiet „Mindener Straße – Nordbahn“ wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen beschließt gem. § 141 BauGB die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen für den Standort „Mindener Straße – Nordbahn“ im Rahmen der Maßnahme 2 des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) „Mindener Straße – Nordbahn – Innenstadt“.

Ziel der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB ist die Gewinnung von Beurteilungsunterlagen zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die Grenzen des Untersuchungsraumes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

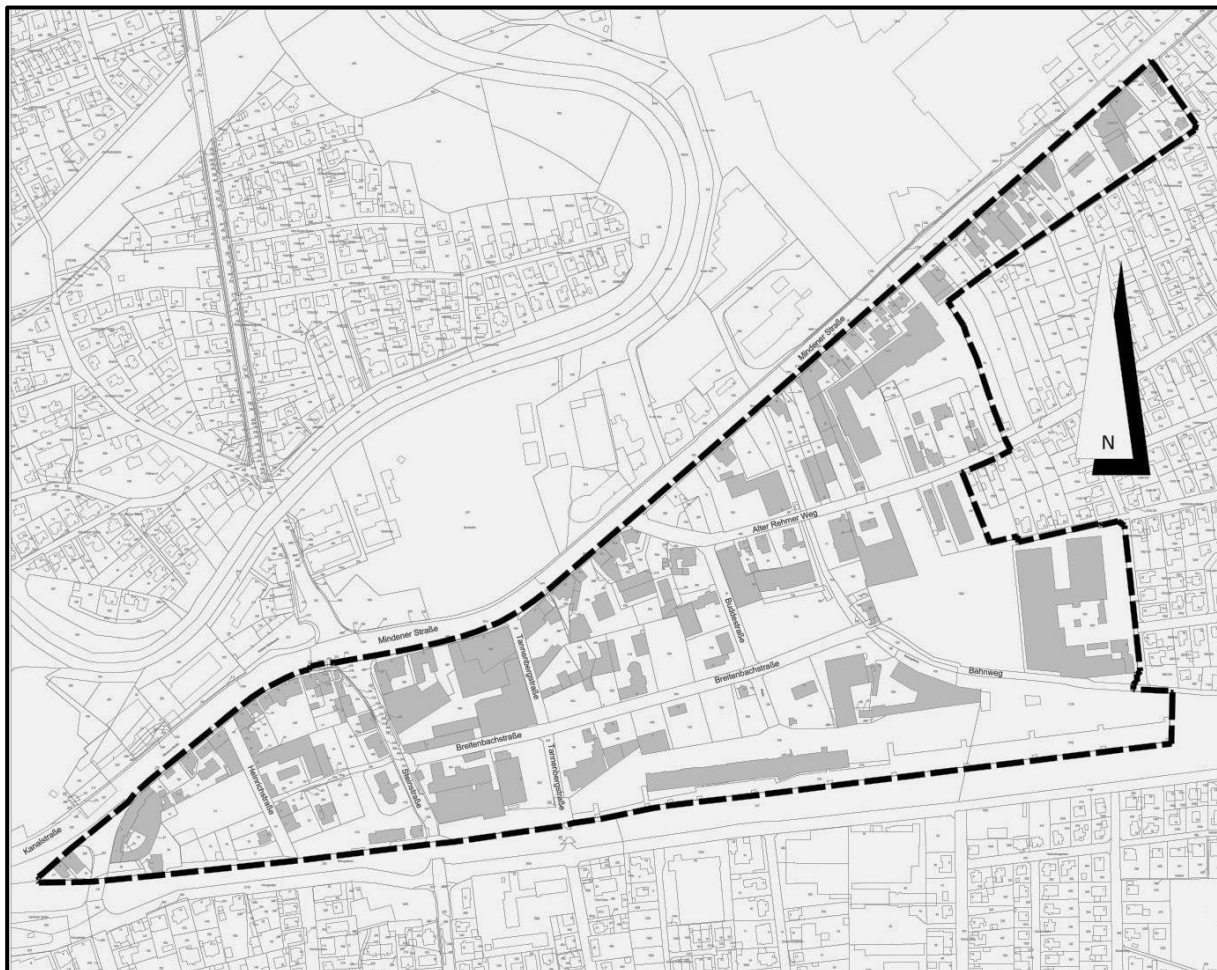
Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes bedarf eines gesonderten Satzungsbeschlusses durch den Rat.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung.

Die Stadt Bad Oeynhausen ist bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen auf die Mitwirkung der Sanierungsbetroffenen (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) sowie der öffentlichen Aufgabenträger angewiesen und bittet um ihre Unterstützung.

Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes gehen aus dem nachstehenden Kartenausschnitt hervor.



© Geographisches Informationssystem BOGIS

Hinweise:

- Gemäß § 141 Abs. 1 BauGB sind die vorbereitenden Untersuchungen erforderlich, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen für die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.
- **Auskunftspflicht**
Gem. § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.
An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich namentlich über die Berufs-, Erwerbs-, und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen so- wie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.
Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Werden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- Bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung sind gem. § 139 Abs. 2 BauGB und unter Anwendung der §§ 4 und 4 a BauGB Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.
- Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Demnach können innerhalb des Untersuchungsgebietes Bauvorhaben für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden.

Bad Oeynhausen, den 04.07.2016
Az.: 2.61.2

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Wilmsmeier
(Bürgermeister)

**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. G 37 „Westlich Eickelmannsbach“
im Ortsteil Gehlenbeck**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 05.11.2014 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 37 „Westlich Eickelmannsbach“ zwischen Bleichstraße und Heekeweg und westlich Eickelmannsbach im Ortsteil Gehlenbeck im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

18.07. bis einschließlich 15.08.2016

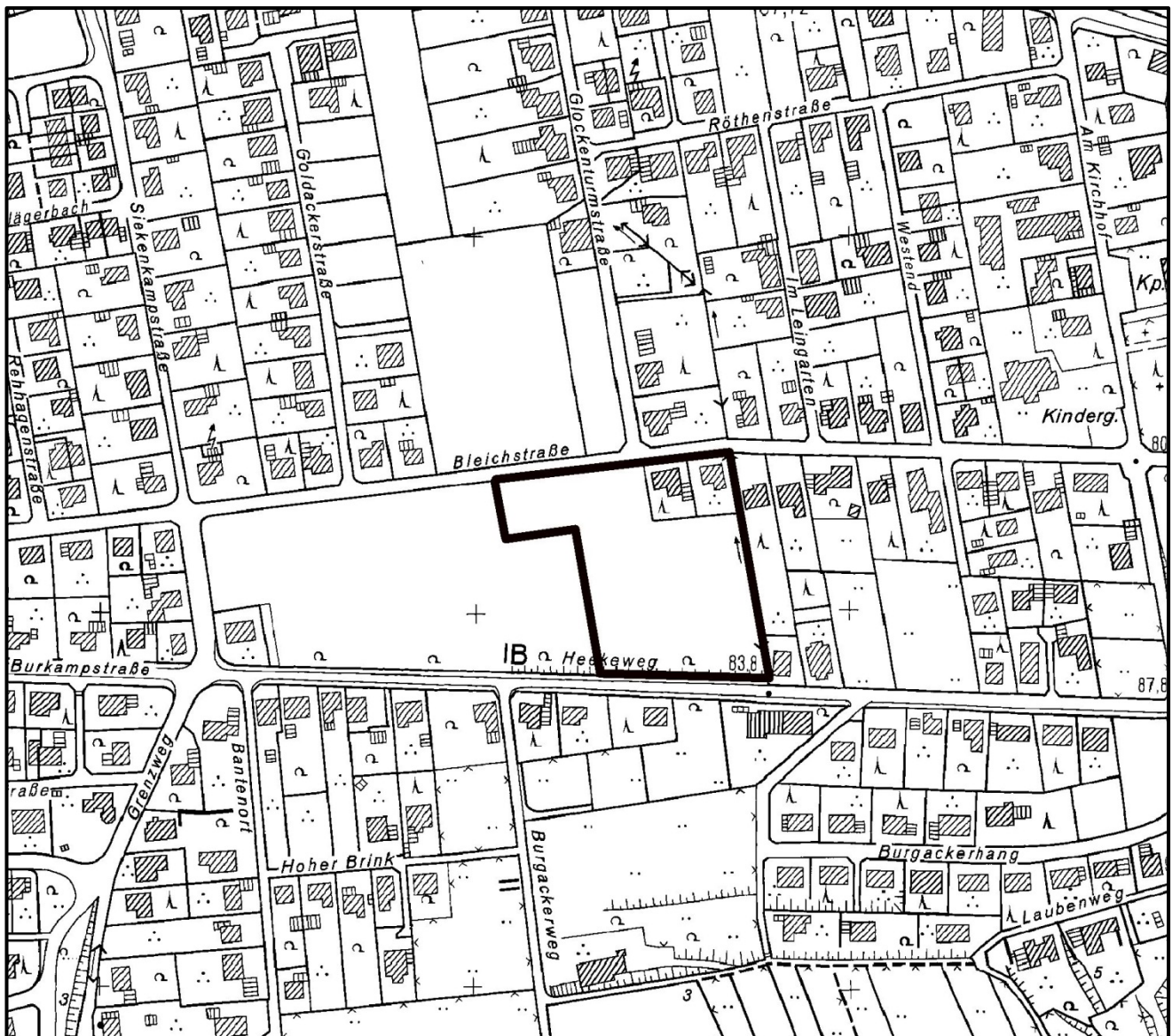
während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Die Bekanntmachung kann auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 30.06.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans
- GE Eldagser Postweg -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den Feststellungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen gefasst.

Diese Änderung hat zum Ziel, einen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich als „GE“ auszuweisen, um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und angemessene Erweiterung des vorhandenen, historisch gewachsenen Gewerbebetriebs zu schaffen.

Mit Verfügung vom 24.06.2016 (Az: 35.21.10-607/P.43) hat die Bezirksregierung Detmold die 29. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen wirksam.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die Flächennutzungsplan-änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 30.06.2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

**Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V10 „Gewerbegebiet Eldagser Postweg“
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der jeweils geltenden Fassung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V10 „Gewerbegebiet Eldagser Postweg“ in der Ortschaft Eldagsen als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V10 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und angemessene Erweiterung des vorhandenen, historisch gewachsenen Gewerbebetriebs.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Textteil, die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung sowie die zusammenfassende Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V10 „Gewerbegebiet Eldagser Postweg“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

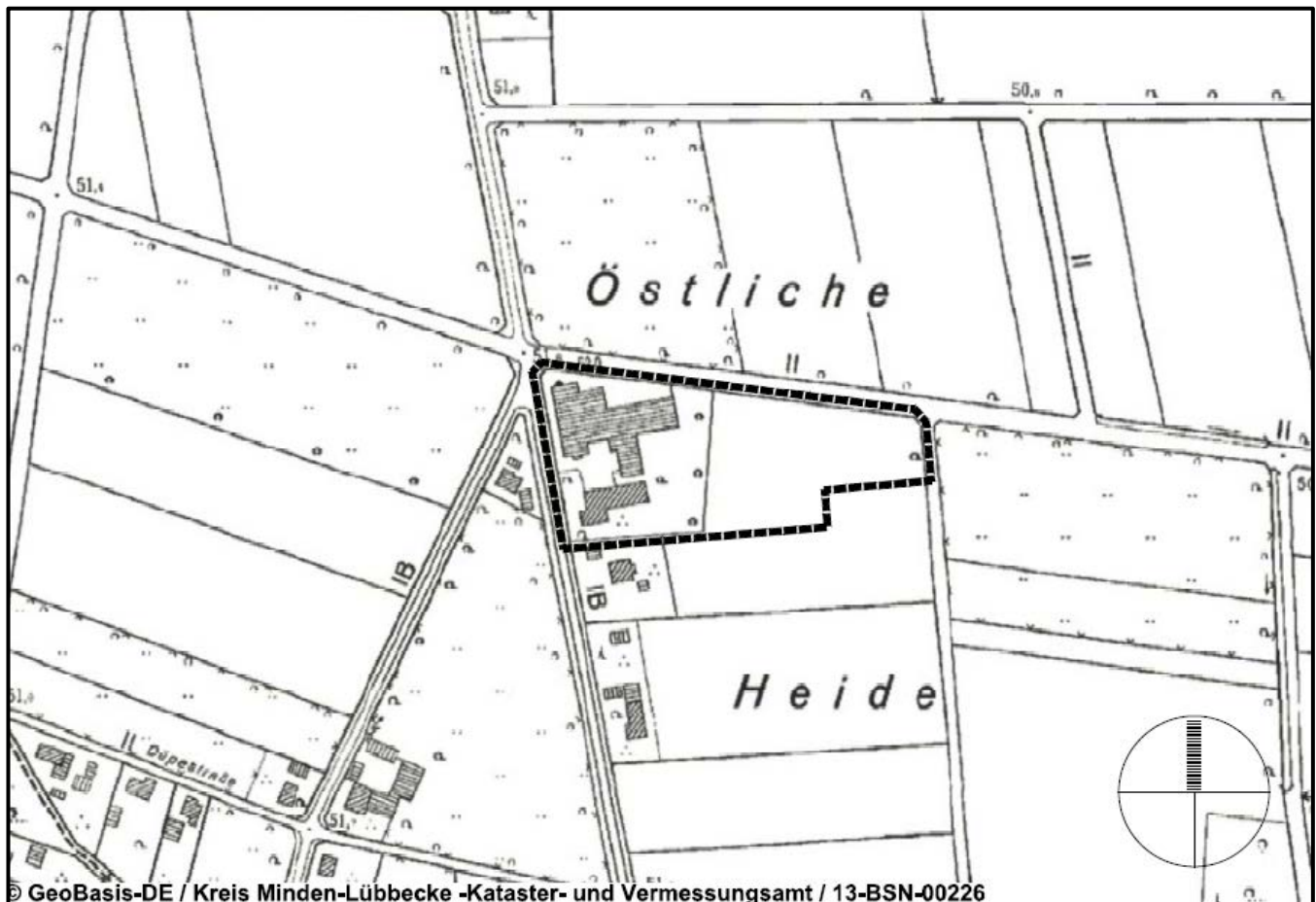
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V10 „Gewerbegebiet Eldagser Postweg“ in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Petershagen, den 30.06.2016

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



193

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragsatzung) vom 30.06.2016 **Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV.NRW.S462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. November 2013 (GV. NRW S. 618) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von
 - Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 4, 17 KiBiz,
 - Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Abs. 1, 3, 13 ff KiBiz,
 - außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich (OGS) gemäß § 24 SGB VIII sowie § 5 KiBizerhebt die Stadt Porta Westfalica öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Angebote außerschulischer Träger gelten gem. Ziff. 9.1 des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagsschulen, sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarstufe und Sekundarstufe 1“ als schulische Veranstaltungen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme in die Angebote entscheidet die Schulleitung.
- (3) Die Kosten für die Verpflegung, insbesondere die Mittagsverpflegung, sind nicht mit den Elternbeiträgen nach dieser Satzung abgegolten. Dafür kann der Träger bzw. der Kooperationspartner der Offenen Ganztagsschule von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt verlangen.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem beitragsrelevanten Einkommen gemäß § 5.
- (2) Daneben bemisst sich die Höhe des Elternbeitrages nach der Betreuungsform sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang. Näheres zum Betreuungsumfang ist für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen in § 4 geregelt. Ist die Teilnahme an der OGS verpflichtend bis 15.00 Uhr begrenzt, sind die zu zahlenden Elternbeiträge in der Anlage 2 in der jeweiligen Einkommensgruppe unter „verkürzter Ganztag“ dargestellt.
- (3) Bei der Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen wird zusätzlich nach dem Alter des Kindes (unter oder über drei Jahre) unterschieden. Zum Ersten des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Elternbeitrag neu festzusetzen.
- (4) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (5) Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.
- (6) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. dynamisch um 1,5 % und werden mit 2 Nachkommastellen festgelegt. Die Höhe der Elternbeiträge für den Zeitraum 01.08.2016-31.07.2019 ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Die Beitragstabellen der Folgejahre werden vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Buchungszeiten in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege

- (1) Der für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird beim Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Absatz 1 bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung in der Regel für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/ 35/ 45 Wochenstunden. Der Träger der Kindertageseinrichtung bestimmt im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Öffnungszeiten und Kernzeiten der Einrichtung.
- (2) Die Buchung von 25 Wochenstunden berechtigt zum Besuch der Kindertages-einrichtung bis zu 5 Stunden am Vormittag (ohne Mittagessen).
- (3) Die Buchung von 35 Wochenstunden berechtigt entweder zum Besuch der Kindertageseinrichtung
 - a) am Vormittag (ohne Mittagessen) mit der Möglichkeit der Rückkehr des Kindes am Nachmittag ab 14.00 Uhr, längstens 7 Stunden pro Öffnungstag oder
 - b) am Vormittag durchgehend bis 14.00 Uhr (Mittagessen möglich), 7 Stunden pro Öffnungstag oder
 - c) im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Angebotes, das an festgelegten Tagen den ganztägigen Besuch der Einrichtung sowie die Teilnahme am Mittagessen ermöglicht.Die Kindertageseinrichtung entscheidet in eigener Trägerhoheit, welche Möglichkeiten sie für die Buchungszeit von 35 Stunden vorhält.
- (4) Die Buchungszeit von 45 Wochenstunden berechtigt zum durchgehenden ganztägigen Besuch der Einrichtung (mit Mittagessen).
- (5) Die Buchungszeit bedeutet die Möglichkeit der Nutzung, nicht die tatsächliche Inanspruchnahme.

- (6) Näheres zu den Absätzen 2 bis 5 regelt der Träger der Einrichtung im Betreuungsvertrag.
- (7) Die Verteilung des vereinbarten Stundenkontingentes von bis zu 15/ 25/ 35/ 45 Wochenstunden bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist im Betreuungsvertrag, den die Sorgeberechtigten mit der Tagespflegeperson schließen, zu regeln.

§ 5

Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden, wobei Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Entsprechendes gilt für steuerliche Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Steuerrechts und Vorsorgeaufwendungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder aus Vorjahren ist nicht zulässig.
- (2) Von dem beitragsrelevanten Einkommen sind die dazugehörigen Werbungskosten abziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (5) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abziehen.
- (7) Wird nachgewiesen, dass die Beitragspflichtigen im Bezug von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen, so erfolgt für den Zeitraum des Bezuges dieser Leistungen eine Eingruppierung in die erste Beitragsstufe (bis 18.000,00 €).
- (8) Bei der erstmaligen Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des Kalenderjahres (=Jahreseinkommen), das in dem der Anmeldung vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist, maßgebend. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das sich aus dem bisherigen und dem noch für das laufende Jahr zu erwartenden Einkommen zusammensetzt. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Eine Nacherhebung für die Monate des laufenden Kalenderjahres, bis zum Eintritt der Änderung, bleibt vorbehalten. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (9) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot bzw. ein Angebot der OGS i.S. d. § 1 dieser Satzung besucht oder besucht hat.
- (11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Porta Westfalica zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/n.

§ 6

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr bzw. das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Anmeldung des Kindes und damit die Beitragspflicht sind bindend für die Dauer des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres. Anmeldung und Beitragspflicht verlängern sich für das folgende Kindergarten- bzw. Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Beitragspflicht endet automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Weitergehende Regelungen, insbesondere zur Kündigung, werden durch die einzelnen Betreuungsverträge getroffen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 richten sich in der Kindertagespflege der Beitragszeitraum und die Kündigungsfristen nach den Vereinbarungen des Betreuungsvertrages mit der Tagespflegeperson.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
- (4) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

- (5) Die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ist entsprechend der Regelung aus § 23 Abs. 3 KiBiz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Bei einer vorzeitigen Einschulung ist davon abweichend die Inanspruchnahme ab dem 01. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, so wird in diesen Ausnahmefällen für maximal 2 Jahre Beitragsfreiheit gewährt.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Bei kombinierter Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege oder im Offenen Ganztags und in Kindertagespflege sind die jeweiligen Elternbeiträge in Abhängigkeit vom vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang (Buchungszeit) an die Stadt Porta Westfalica in vollem Umfang zu zahlen. Ist eine kombinierte Betreuung aufgrund der beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung der Eltern außerhalb der Öffnungszeiten der in Anspruch genommenen Kindertageseinrichtung oder des Offenen Ganztags nachweislich erforderlich, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Kindertagespflege um die Hälfte.
- (2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Porta Westfalica in Anspruch nehmen, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. gewährt, für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Die 50-prozentige Ermäßigung wird für das Kind gewährt, für das sich der zweit-höchste Beitrag ergibt.
- (3) Bei der Geschwisterkindregelung nach Absatz 2 werden Kinder, deren Tagesbetreuung nach § 23 Abs. 3 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so berücksichtigt, als ob für sie nach Absatz 2 Satz 2 der höchste Elternbeitrag zu zahlen wäre.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Tagespflegeperson, der Träger der Einrichtung bzw. die aufnehmende Schule teilt dem Jugendamt der Stadt Porta Westfalica für die Festsetzung der Elternbeiträge unverzüglich Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahmedaten des Kindes bzw. der Kinder, Betreuungsform und Betreuungsumfang sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Änderungen der Betreuungsform bzw. des Betreuungsumfanges nach Aufnahme des Kindes sowie die Beendigung der Betreuung sind ebenfalls von der Tagespflegeperson, dem Träger der Einrichtung bzw. der aufnehmenden Schule mitzuteilen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben dem Jugendamt der Stadt Porta Westfalica vor der Aufnahme und ggfs. darüber hinaus auf Verlangen Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen bei der Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie diese Angaben durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich jährlich nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides diesen vorzulegen und Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, mitzuteilen.
Die Stadt Porta Westfalica ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Beitragsfestsetzung, Fälligkeiten

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt von der Stadt Porta Westfalica durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages nach § 5 Abs. 8 bzw. einer Festsetzung nach § 8 Absatz 4 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.
Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Nr. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) vier Jahre.

§ 10 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus jeweils zum 01. des Monats zu zahlen. Die Fälligkeit von Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.

§ 11 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und/oder die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 06.06.2011 in der Fassung vom 18.06.2015 sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica vom 30.04.2015 außer Kraft.

Anlage 1a zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Beitragszeitraum 01.08.2016 bis 31.07.2017

*Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Einkommens- gruppe	Elternbeiträge 01.08.2016-31.07.2017							
	für Kinder unter 3 Jahren				für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht			
	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,- €	22,33 €	44,66 €	53,80 €	62,93 €	13,20 €	26,39 €	36,54 €	47,71 €
bis zu 37.000,- €	46,69 €	92,37 €	110,64 €	129,92 €	23,35 €	44,66 €	61,92 €	79,17 €
bis zu 49.000,- €	68,01 €	136,01 €	163,42 €	191,84 €	36,54 €	73,08 €	100,49 €	128,91 €
bis zu 61.000,- €	90,34 €	180,67 €	217,21 €	254,77 €	57,86 €	115,71 €	157,33 €	198,94 €
bis zu 75.000,- €	101,50 €	203,00 €	259,84 €	316,68 €	76,13 €	151,24 €	207,06 €	262,89 €
bis zu 90.000,- €	115,71 €	231,42 €	295,37 €	360,33 €	98,46 €	196,91 €	253,75 €	310,59 €
bis zu 120.000,- €	124,85 €	249,69 €	317,70 €	385,70 €	107,59 €	215,18 €	275,07 €	335,97 €
über 120.000,- €	143,12 €	286,23 €	371,49 €	456,75 €	130,94 €	261,87 €	328,86 €	396,87 €

Anlage 1b zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Beitragszeitraum 01.08.2017 bis 31.07.2018

*Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Einkommens- gruppe	Elternbeiträge 01.08.2017-31.07.2018							
	für Kinder unter 3 Jahren				für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht			
	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,- €	22,66 €	45,33 €	54,60 €	63,87 €	13,39 €	26,79 €	37,09 €	48,42 €
bis zu 37.000,- €	47,39 €	93,75 €	112,29 €	131,87 €	23,70 €	45,33 €	62,84 €	80,36 €
bis zu 49.000,- €	69,03 €	138,05 €	165,87 €	194,71 €	37,09 €	74,18 €	101,99 €	130,84 €
bis zu 61.000,- €	91,69 €	183,38 €	220,47 €	258,59 €	58,72 €	117,45 €	159,68 €	201,92 €
bis zu 75.000,- €	103,02 €	206,05 €	263,74 €	321,43 €	77,27 €	153,50 €	210,17 €	266,83 €
bis zu 90.000,- €	117,45 €	234,89 €	299,80 €	365,73 €	99,93 €	199,86 €	257,56 €	315,25 €
bis zu 120.000,- €	126,72 €	253,44 €	322,46 €	391,49 €	109,20 €	218,41 €	279,19 €	341,00 €
über 120.000,- €	145,26 €	290,52 €	377,06 €	463,60 €	132,90 €	265,80 €	333,79 €	402,82 €

Anlage 1c
zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganzttag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom
30.06.2016

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen
im Beitragszeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2019

*Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Einkommens- gruppe	Elternbeiträge 01.08.2018-31.07.2019							
	für Kinder unter 3 Jahren				für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht			
	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,- €	23,00 €	46,01 €	55,42 €	64,83 €	13,59 €	27,19 €	37,64 €	49,15 €
bis zu 37.000,- €	48,10 €	95,16 €	113,98 €	133,85 €	24,05 €	46,01 €	63,79 €	81,56 €
bis zu 49.000,- €	70,06 €	140,12 €	168,35 €	197,63 €	37,64 €	75,29 €	103,52 €	132,80 €
bis zu 61.000,- €	93,07 €	186,13 €	223,78 €	262,47 €	59,60 €	119,21 €	162,08 €	204,95 €
bis zu 75.000,- €	104,57 €	209,14 €	267,69 €	326,25 €	78,43 €	155,81 €	213,32 €	270,83 €
bis zu 90.000,- €	119,21 €	238,41 €	304,29 €	371,22 €	101,43 €	202,86 €	261,42 €	319,98 €
bis zu 120.000,- €	128,62 €	257,24 €	327,30 €	397,36 €	110,84 €	221,68 €	283,38 €	346,12 €
über 120.000,- €	147,44 €	294,88 €	382,78 €	470,56 €	134,89 €	269,79 €	338,80 €	408,86 €

Die Beitragstabellen der Folgejahre werden vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 2a
zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganzttag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom
30.06.2016

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganzttagsschulen im Primarbereich
(OGS)
im Beitragszeitraum 01.08.2016 bis 31.07.2017

Einkommensgruppe	Betreuungsform	Monatlicher Elternbeitrag
bis zu 18.000,00 €	in allen Betreuungsformen	0,00 €
Bis zu 25.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	30,45 €
	Regelbetreuung	40,60 €
bis zu 37.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	40,60 €
	Regelbetreuung	50,75 €
bis zu 49.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	55,83 €
	Regelbetreuung	65,98 €
bis zu 61.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	65,98 €
	Regelbetreuung	76,13 €
bis zu 75.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	81,20 €
	Regelbetreuung	91,35 €
bis zu 90.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	101,50 €
	Regelbetreuung	111,65 €
bis zu 120.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	142,10 €
	Regelbetreuung	152,25 €
über 120.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	160,00 €
	Regelbetreuung	170,00 €

Anlage 2b**zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen**

für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganzttag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganzttagsschulen im Primarbereich (OGS)

im Beitragszeitraum 01.08.2017 bis 31.07.2018

Einkommensgruppe	Betreuungsform	Monatlicher Elternbeitrag
bis zu 18.000,00 €	in allen Betreuungsformen	0,00 €
Bis zu 25.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	30,91 €
	Regelbetreuung	41,21 €
bis zu 37.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	41,21 €
	Regelbetreuung	51,51 €
bis zu 49.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	56,66 €
	Regelbetreuung	66,96 €
bis zu 61.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	66,96 €
	Regelbetreuung	77,27 €
bis zu 75.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	82,42 €
	Regelbetreuung	92,72 €
bis zu 90.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	103,02 €
	Regelbetreuung	113,32 €
bis zu 120.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	144,23 €
	Regelbetreuung	154,53 €
über 120.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	162,40 €
	Regelbetreuung	172,55 €

Anlage 2c**zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen**

für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganzttag im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganzttagsschulen im Primarbereich (OGS)

im Beitragszeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2019

Einkommensgruppe	Betreuungsform	Monatlicher Elternbeitrag
bis zu 18.000,00 €	in allen Betreuungsformen	0,00 €
Bis zu 25.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	31,37 €
	Regelbetreuung	41,83 €
bis zu 37.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	41,83 €
	Regelbetreuung	52,28 €
bis zu 49.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	57,51 €
	Regelbetreuung	67,97 €
bis zu 61.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	67,97 €
	Regelbetreuung	78,43 €
bis zu 75.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	83,65 €
	Regelbetreuung	94,11 €
bis zu 90.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	104,57 €
	Regelbetreuung	115,02 €
bis zu 120.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	146,39 €
	Regelbetreuung	156,85 €
über 120.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	164,84 €
	Regelbetreuung	175,14 €

Die Beitragstabellen der Folgejahre werden vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primärbereich (Elternbeitragssatzung) der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 30.06.2016

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

194

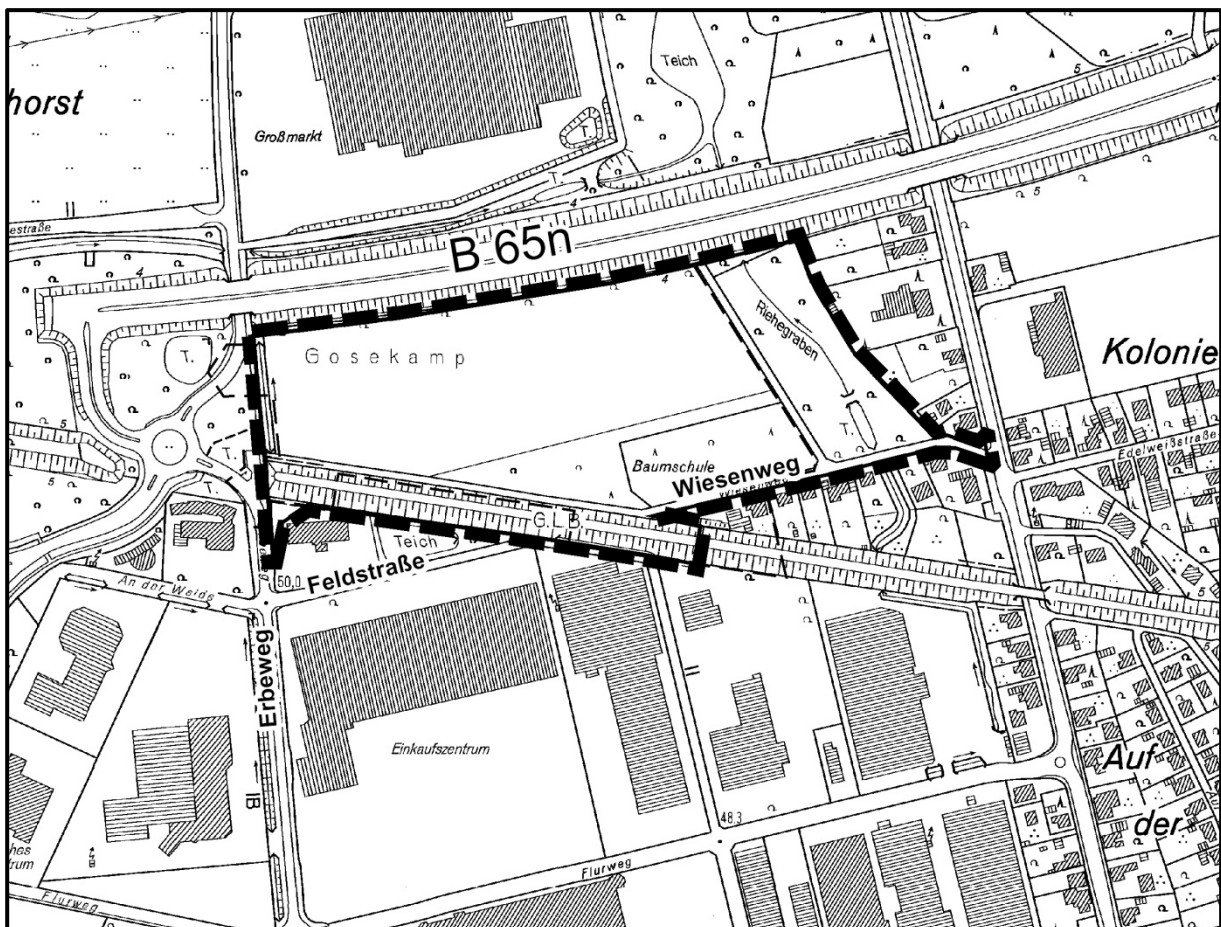
Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen – Barkhausen“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet zwischen den Dämmen“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2.2.2 „Sondergebiet Einkaufszentrum Porta-Markt“ in Barkhausen

Bekanntmachung vom 07.07.2016 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen – Barkhausen“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet zwischen den Dämmen“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2.2.2 „Sondergebiet Einkaufszentrum Porta-Markt“ in Barkhausen nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenmarkt“ in der Gemarkung Barkhausen, Flur 5.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen – Barkhausen“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet zwischen den Dämmen“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2.2.2 „Sondergebiet Einkaufszentrum Porta-Markt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 07.07.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

195

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides der Stadt Porta Westfalica

Die Zustellung eines Widerspruchsbescheides der Stadt Porta Westfalica wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

196

Bekanntmachung Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 321 172 942 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 24.03.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 20.06.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 349 153 189 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 24.03.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 20.06.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 350 133 567 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 24.03.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 20.06.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher